

Unabhängiger Beschwerdemechanismus der DEG

Inhalt

Inhalt.....	2
Begriffsbestimmungen	3
1. Hintergrundinformationen.....	4
1.1 Einleitung.....	4
1.2 Institutioneller Rahmen	5
2. Grundsätze.....	6
2.1 Zweck	6
2.2 Leitsätze	6
2.3 Anwendbare Standards.....	7
3. Verfahrensregeln.....	8
3.1 Beschwerde und Zulässigkeit	8
3.2 Verfahrensbeschreibung	9
3.3 Untersuchungsmethoden	11
3.4 Ressourcen	12
3.5 Berichterstattung und Transparenz.....	12
3.6 Bewertung	13
Anlage 1: Ablauf des Unabhängigen Beschwerdemechanismus	14

Es handelt sich um eine Übersetzung aus dem englischen Original. In Zweifelsfällen ist das Original maßgebend.

Begriffsbestimmungen

Begriffe, die in diesem Dokument verwendet werden:

Beschwerde	An die DEG gerichtete schriftliche Mitteilung einer Externen Partei, die behauptet, dass sie von einem DEG-finanzierten Vorhaben betroffen war oder sein wird.
Beschwerdeführer	<i>Externe Partei</i> , die die <i>Beschwerde</i> einreicht.
Beschwerdestelle	Die Funktion der <i>Beschwerdestelle</i> wird von Mitarbeitern der Abteilung Unternehmensstrategie und Entwicklungspolitik der DEG wahrgenommen, die den Eingang von <i>Beschwerden</i> registriert und quittiert, die ordnungsgemäße Abwicklung des <i>Beschwerdeprozesses</i> koordiniert und das <i>Independent Expert Panel</i> praktisch unterstützt.
Compliance-Prüfung	Das Verfahren zur Feststellung, ob die DEG die Richtlinien (wie in Ziffer 2.3 näher ausgeführt) eingehalten hat, die für eine Zulässige <i>Beschwerde</i> relevant sein können.
DEG-finanziertes Vorhaben	Tätigkeiten oder Anlagegüter des <i>Kunden</i> , die aus DEG-Mitteln oder aus Mitteln, die von der DEG ganz oder teilweise verwaltet werden, finanziert werden oder werden sollen, unabhängig von der Art des Finanzinstruments (Darlehen, Eigenkapital, Projektfinanzierung, Zuschüsse, Unterstützung der technischen Zusammenarbeit und Garantien).
EDFI	Europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen ASBL. Die <i>EDFI</i> ist ein Zusammenschluss von 15 bilateralen Institutionen, die in Entwicklungs- und Reformländern tätig sind und von ihren Regierungen beauftragt wurden, die nachhaltige Entwicklung durch Finanzierung und Investitionen in profitable Unternehmen des privaten Sektors zu fördern.
Externe Partei	Jede natürliche oder juristische Person, die nicht Vertragspartei der Finanzierungsvereinbarungen zwischen der DEG und dem <i>Kunden</i> ist (beispielsweise Geschäftspartner des <i>Kunden</i> , Einzelpersonen oder Gruppen, Arbeitnehmer, Nichtregierungsorganisationen, die Betroffene vertreten).
ICM	Unabhängiger <i>Beschwerdemechanismus</i> (Independent Complaints Mechanism)
IEP	<i>Independent Expert Panel</i>
IFC Performance Standards	Die Umwelt- und Sozialstandards der International Finance Corporation (IFC) definieren die Verantwortung der <i>Kunden</i> für das Management ihrer Umwelt- und Sozialrisiken.
Independent Expert Panel	Ein unabhängiges Expertengremium aus drei Personen, die mit ökologischer, sozialer, rechtlicher und finanzieller Expertise <i>Beschwerden</i> bewerten und bearbeiten. Bei der Wahrnehmung seines Mandats ist das <i>Panel</i> völlig unabhängig von der FMO und der DEG.
Independent External Panel	<i>Independent Expert Panel</i>
Kunde	Unternehmen, das von der DEG auf der Grundlage eines direkten Vertragsverhältnisses finanziert wird und für die Durchführung und Umsetzung des gesamten oder eines Teils des DEG-finanzierten Vorhabens verantwortlich ist.
Mechanismus	Unabhängiger <i>Beschwerdemechanismus</i>
Panel	<i>Independent Expert Panel</i>
Pflichtangaben	Merkmale einer <i>Beschwerde</i> gemäß Ziffer 3.1.2, die erfüllt sein müssen, bevor eine <i>Beschwerde</i> bearbeitet werden kann.
Schlichtungsverfahren	Das Verfahren zur Suche nach einer Lösung für die Streitpunkte, die einer Zulässigen <i>Beschwerde</i> zugrunde liegen. Dieses Verfahren kann den Austausch von Informationen, die Ermittlung von Sachverhalten, den Dialog und die Mediation einschließen. Voraussetzung für das <i>Schlichtungsverfahren</i> ist, dass alle relevanten Parteien bereit sind, sich an einem solchen Verfahren zu beteiligen.
Unabhängiger Beschwerdemechanismus	Gemeinsamer <i>Beschwerdemechanismus</i> der DEG und der FMO für <i>Externe Parteien</i> , wie in diesem Dokument beschrieben.
Vorprüfung	Verfahren zur Bewertung der relevanten Informationen, um sich ein Bild über die einer zulässigen <i>Beschwerde</i> zugrunde liegenden Streitpunkte zu verschaffen und den geeignetsten nächsten Schritt - d.h. ein <i>Schlichtungsverfahren</i> und/oder eine <i>Compliance-Prüfung</i> - festzulegen, um die der zulässigen <i>Beschwerde</i> zugrunde liegenden Streitpunkte zu bearbeiten.
Zulässige Beschwerde	Eine <i>Beschwerde</i> , bei der das <i>Panel</i> entschieden hat, dass sie die <i>Zulässigkeitskriterien</i> erfüllt.
Zulässigkeitskriterien	Merkmale einer <i>Beschwerde</i> gemäß Ziffer 3.1.4, die erfüllt sein müssen, bevor eine <i>Beschwerde</i> bearbeitet werden kann.

1. Hintergrundinformationen

1.1 Einleitung

1.1.1 Mit diesem Dokument stellt die DEG ihren unabhängigen *Beschwerdemechanismus* und das begleitende Verfahren dar. Dieses Dokument beschreibt die Struktur und Steuerung des *Mechanismus*, der es Externen Parteien ermöglicht, eine *Beschwerde* über ein *DEG-finanziertes Vorhaben* einzureichen. Auf diese Weise versucht die DEG, ein robustes und unabhängiges Verfahren zu implementieren und ihre Interessengruppen transparent darüber zu informieren.

1.1.2 Der *Mechanismus* sichert *Beschwerdeführem*, die sich von einem DEG-finanzierten Vorhaben betroffen fühlen, das Recht auf Anhörung, um die Beilegung von Streitigkeiten zu ermöglichen und die DEG dabei zu unterstützen, Erkenntnisse daraus für laufende und künftige Vorhaben zu gewinnen.

1.1.3 Der *Mechanismus* ist eine gemeinsame Initiative der DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft und der Nederlandse Financierings-Maatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V., auch bekannt als Netherlands Development Finance Company (FMO). Alle Informationen in diesem Dokument, mit Ausnahme von Hinweisen auf DEG-Richtlinien und -Verfahren, sind auch für die FMO relevant. Beide Institutionen verfolgen einen gemeinsamen Ansatz, wenn *Beschwerden* über kofinanzierte *Kunden* eingehen.

1.1.4 Der *Mechanismus* zielt auf die Angleichung an andere DEG-Richtlinien und -Verfahren ab, die auf internationalen Standards beruhen:

- Die DEG hat es sich zur Aufgabe gemacht, unternehmerische Initiativen in Entwicklungs- und Schwellenländern als Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und verbesserten Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung zu fördern. Umweltschutz und die Einhaltung von Sozialstandards sind entscheidende Maßstäbe für das Engagement der DEG.
- Die DEG arbeitet im Einklang mit der Erklärung der KfW Bankengruppe zur Berücksichtigung der Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit. Die DEG-Umwelt- und Sozialrichtlinie umfasst die *IFC Performance Standards* und die Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien (Environmental, Health and Safety Guidelines) der Weltbankgruppe in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

1.1.5 Im Rahmen dieser Verantwortung unterstützt die DEG ihre *Kunden* bei der Bewältigung ökologischer, sozialer und damit zusammenhängender Fragen, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben, indem sie von ihnen verlangt, geeignete Mechanismen zur Bearbeitung von *Beschwerden* von Gemeinden, die von DEG-finanzierten Vorhaben betroffen sind, einzurichten und zu verwalten. Neben diesen Mechanismen und Verfahren sollte auch die Rolle der im jeweiligen Land verfügbaren Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren berücksichtigt werden. Gegebenenfalls kann eine Auskunft oder Lösung beim *Kunden* angefordert werden. Dennoch kann es Fälle geben, in denen die *Beschwerden* derjenigen, die von der DEG-finanzierten Geschäftstätigkeit betroffen sind, nicht vollständig auf der Ebene der Geschäftstätigkeit gelöst werden. In diesen Fällen kann der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* ein weiterer Weg sein, um die vorliegenden Streitpunkte zu bearbeiten und zu lösen.

1.2 Institutioneller Rahmen

1.2.1 Der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* ist kein *Mechanismus* zur Rechtsdurchsetzung. Er bietet einen effektiven Weg an, um auf Anliegen einzugehen und fördert eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen der DEG und Externen Parteien.

1.2.2. Folglich wird nicht davon ausgegangen, dass dieses Dokument den Personen, die eine *Beschwerde* nach dem darin festgelegten Verfahren einreichen, zusätzliche Rechte auf Zugang zu den Gerichten einräumt.

1.2.3 Der *Mechanismus* besteht aus dem unabhängigen Sachverständigengremium (*Independent Expert Panel*) und der zuständigen *Beschwerdestelle* der DEG bzw. FMO.

1.2.4 Die Funktion der *Beschwerdestelle* der DEG wird von der Abteilung Unternehmensentwicklung und entwicklungspolitische Grundsätze wahrgenommen. Damit die DEG-*Beschwerdestelle* ihre Arbeit eigenverantwortlich durchführen kann, werden betriebliche Verfahren eingeführt.

1.2.5 Die DEG unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass bei ihren eigenen Aktivitäten nationale und EU-Richtlinien sowie internationale Standards eingehalten werden.

1.2.6 Die DEG unterhält enge Beziehungen zu anderen Finanzinstitutionen wie anderen *EDFI*-Mitgliedern und multilateralen Finanzinstitutionen. Sie pflegt einen regelmäßigen Dialog mit diesen Institutionen und strebt die Angleichung und Koordinierung mit anderen *EDFI*-Mitgliedern an.

1.2.7 Der *ICM* ist Mitglied im globalen Netzwerk unabhängiger Rechenschaftsmechanismen (Independent Accountability Mechanisms, IAM). Das IAM-Netzwerk besteht aus mehreren internationalen Finanzinstitutionen, die ähnliche Mechanismen etabliert haben.

2. Grundsätze

2.1 Zweck

2.1.1 Der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* erfüllt folgende Funktionen in Bezug auf Zulässige *Beschwerden*:

- Versucht als Problemlösungsfunktion die von dem/den *Beschwerdeführer(n)* vorgebrachten Bedenken in einem einvernehmlichen Verfahren mit dem *Beschwerdeführer*, dem *Kunden* und anderen relevanten Interessengruppen (je nach Fall) zu lösen;
- Bewertet die Einhaltung der DEG-Richtlinien und anderer anwendbarer Standards und berichtet darüber;
- Berät die Geschäftsführung der DEG und gibt ihr Empfehlungen; und
- Verfolgt gegebenenfalls ergriffene Abhilfemaßnahmen nach und berichtet darüber.

2.1.2 Um eine ordnungsgemäße unternehmerische Verantwortung und Rechenschaft der DEG gegenüber allen Interessengruppen zu gewährleisten, bietet der *Mechanismus* ein *Schlichtungsverfahren* (wenn möglich) und eine *Compliance-Prüfung* an.

2.1.3 Der *Mechanismus* findet Anwendung auf DEG-finanzierte Vorhaben. Sowohl die FMO als auch die DEG unterliegen nationalem Recht und müssen daher gesetzliche Beschränkungen und Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Offenlegung und den Schutz personenbezogener Daten und *Kundendaten* einhalten. Dies bedeutet, dass die FMO und die DEG alle *Kundenbezogenen* Angaben und Dokumente vertraulich zu behandeln haben, es sei denn, der *Kunde* hätte zugestimmt, dass die FMO und/oder die DEG Informationen mit dem *Panel* und der breiteren Öffentlichkeit in Bezug auf (i) spätere Zulässige *Beschwerden* und/oder (ii) spätere Berichte, Feststellungen und/oder Empfehlungen im Anschluss an eine solche *Beschwerde* austauschen.

Um das reibungslose Funktionieren des *ICM* zu ermöglichen, haben die FMO und die DEG im Jahr 2014 damit begonnen, die notwendigen Vertragsklauseln in ihre Vereinbarungen mit *Kunden* aufzunehmen. Diese Vereinbarungen erstrecken sich auf das *Panel* und die in seinem Namen beauftragten Personen, auf die Durchsetzbarkeit und den Nutzen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der FMO und der DEG und ihren *Kunden*, insbesondere derjenigen, die den Zugang zu den Informationen des *Kunden*, seinen Räumlichkeiten und der Geschäftsleitung betreffen.

Bezieht sich eine *Beschwerde* auf einen Fall, in dem die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen fehlen, müssen diese vereinbart werden, bevor der *ICM* die *Beschwerde* wirksam bearbeiten kann. Dies erfordert zusätzliche Zeit und kann, je nach Umfang der tatsächlichen vertraglichen Vereinbarungen, den in der *ICM-Richtlinie* festgelegten *Mechanismus* einschränken. Falls die *Beschwerde* eine Vorgehensweise erfordert, die von der *ICM-Richtlinie* abweicht, werden die *Beschwerdeführer* regelmäßig über die Vorgehensweise und den zu befolgenden Prozess informiert.

2.1.4 Entscheidungen über die Investitionspolitik, die Leitlinien zur Kreditvergabe oder andere generische Aspekte (z.B. das Geschäftsmodell der DEG) fallen nicht in den Anwendungsbereich des *Mechanismus*.

2.2 Leitsätze

2.2.1 Vorbehaltlich anwendbarer rechtlicher Beschränkungen ist der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* in seinen Tätigkeiten und Ergebnissen transparent.

2.2.2.2 Die DEG-*Beschwerdestelle* ist unabhängig von der operativen Tätigkeit und von den für die von dem/den *Beschwerdeführer(n)* beanstandeten Tätigkeiten verantwortlichen Stellen. Der *Mechanismus* stellt sicher, dass jede *Beschwerde* mit den höchsten Maßstäben an Objektivität und Verbindlichkeit behandelt wird, wobei die Interessen aller internen und externen Interessengruppen der DEG gewahrt bleiben.

2.2.3 Der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* steht Betroffenen und/oder deren Vertretern, d.h. *Externe Parteien*, zur Verfügung, um effektiv und zeitnah auf Anliegen dieser Personen einzugehen, die von DEG-finanzierten Vorhaben betroffen sind oder sich betroffen fühlen.

2.2.4 Betrifft die *Beschwerde* Aspekte wie Betrug, Bestechung, Korruption und/oder Geldwäsche, wird der *ICM* in Absprache mit der Compliance-Stelle der DEG und/oder dem Hinweisgebersystem der KfW die geeigneten Kanäle für die Bearbeitung der *Beschwerde* festlegen.

2.3 Anwendbare Standards

2.3.1 Ein Element des *Mechanismus* ist die Überprüfung der Übereinstimmung der Finanzierungstätigkeit der DEG mit den DEG-Richtlinien, insbesondere den folgenden:

- a. [DEG-Umwelt- und Sozialrichtlinie](#);
- b. [Umwelt- und Sozialeitsätze der KfW Bankengruppe](#);
- c. [Menschenrechtserklärung der KfW Bankengruppe](#); und
- d. [Ausschlussliste](#).

2.3.2 Alle Richtlinien basieren (unter anderem) auf einschlägigen Gesetzen, Prinzipien und Richtlinien, wie den *IFC Performance Standards*, den Äquator-Prinzipien, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

3 Verfahrensregeln

3.1 Beschwerde und Zulässigkeit

3.1.1 Die *Beschwerde* kann in jeder Sprache des *Beschwerdeführers* per Brief, E-Mail und/oder Webformular eingereicht werden. Danach erfolgt die Kommunikation in englischer Sprache, gegebenenfalls mit einer Übersetzung in eine Amtssprache des Landes des *Beschwerdeführers*. Die Bearbeitung von *Beschwerden*, die nicht in englischer Sprache eingereicht wurden, kann aufgrund des Übersetzungsbedarfs zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen. Die *Beschwerdestelle* und/oder das *Panel* wird den *Beschwerdeführer* rechtzeitig über Verzögerungen informieren, die durch die Übersetzung verursacht werden.

3.1.2 Die *Externe Partei*, die eine *Beschwerde* einreicht, wird gebeten, die folgenden *Pflichtangaben* zu machen:

- Beschreibung der *Beschwerde* und des entstandenen oder zu erwartenden Schadens;
- Gegebenenfalls ein Hinweis, welche DEG-Richtlinie(n) womöglich verletzt wurde(n);
- Eine klare Beschreibung des DEG-finanzierten Vorhabens und des Orts, auf den sich die *Beschwerde* bezieht;
- Name und vollständige Anschrift, Telefonnummer und, wenn möglich, E-Mail-Adresse;
- Name des DEG-Mitarbeiters, mit dem der *Beschwerdeführer* Kontakt hatte (falls zutreffend);
- Eine Kopie der Informationen, die sich auf die *Beschwerde* beziehen oder für die *Beschwerde* relevant sind, einschließlich einer Übersicht über die Maßnahmen (z.B. rechtliche Schritte, Kontakte mit dem *Kunden*), die bereits zur Lösung des Problems ergriffen wurden.

3.1.3 Jede Person oder Gruppe, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, die eine betroffene Personen vertreten, die eine *Externe Partei* ist, kann eine *Beschwerde* einreichen.

3.1.4 Für die Zulässigkeit von *Beschwerden* gelten die folgenden spezifischen Kriterien:

- Die *Pflichtangaben* wurden der DEG zur Verfügung gestellt;
- Die *Externe Partei* muss von einem DEG-finanzierten Vorhaben betroffen oder wahrscheinlich betroffen sein;
- Vertritt eine *Externe Partei* andere Personen, so muss sie diese identifizieren und die Vertretungsbefugnis explizit nachweisen;
- Die DEG muss oder wird eine aktive Finanzierungsbeziehung zu dem *Kunden* unterhalten;
- Es muss ein Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen dem DEG-finanzierten Vorhaben und dem Gegenstand der *Beschwerde* vorliegen;
- Die *Beschwerde* muss Behauptungen über (potenziell) wesentliche (un)mittelbare und nachteilige Auswirkungen oder Risiken enthalten;
- Gegebenenfalls wurden bereits andere Maßnahmen und Konsultationen mit den entsprechenden Verantwortlichen durchgeführt, um die *Beschwerde* zu bearbeiten oder das zugrundeliegende Problem zu lösen. In diesem Fall entscheidet das *Independent Expert Panel* über die Zulässigkeit.

3.1.5 Wenn das der *Beschwerde* zugrunde liegende DEG-finanzierte Vorhaben von einer anderen Institution kofinanziert wird, kann die *Beschwerdestelle* die *Beschwerdemechanismen* der Kofinanzierungsinstitution(en) über den Eingang der *Beschwerde* unterrichten und mit ihnen kommunizieren und zusammenarbeiten, um Doppelarbeit und/oder Unterbrechungen oder Störungen für gemeinsame Geschäftspartner zu vermeiden, sofern dies im Einklang mit allen einschlägigen

rechtlichen und vertraglichen Anforderungen steht. Gegebenenfalls wird eine Kooperationsvereinbarung mit den *Beschwerdemechanismen* der jeweiligen Kofinanzierungsinstitution(en) geschlossen, in dem Fragen wie Vertraulichkeit und Informationsaustausch geregelt werden.

3.1.6 Der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* ist nicht anwendbar auf *Beschwerden* mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, oder solche, die übertrieben, sich wiederholend (d.h. dieselben Aspekte abdeckend), eindeutig unseriös oder böswillig sind.

3.1.7 Der *ICM* wird auf Einzelfallbasis die Zulässigkeit identischer *Beschwerden*, die bereits bearbeitet werden oder die durch andere Verwaltungsverfahren mit höheren Standards (als Mitglied des Netzwerks unabhängiger Rechenschaftsmechanismen) oder juristische Prüfungsverfahren geregelt wurden, bewerten, um bereits geleistete Arbeiten nicht zu wiederholen oder laufende Verfahren zu behindern. Wie in Ziffer 3.1.5 dargelegt, wird eine Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Mechanismen angestrebt.

3.1.8 Anonyme *Beschwerden* werden nicht angenommen. Unbeschadet dessen hat ein *Beschwerdeführer* das Recht, um eine vertrauliche Behandlung der *Beschwerde* zu bitten. In Bezug auf personenbezogene Daten wird der *ICM* nach Eingang der *Beschwerde* die Zustimmung des *Beschwerdeführers* zur Verarbeitung und Offenlegung seiner relevanten personenbezogenen Daten pro Formatdokument einholen. Sobald eine *Beschwerde* für zulässig befunden wurde, werden üblicherweise andere betroffene Interessengruppen über die *Beschwerde* informiert. Der *Mechanismus* wird das Fehlen einer ausdrücklichen Zustimmung einer Beschwerdeführenden natürlichen Person strikt respektieren und sicherstellen und in solchen Fällen davon absehen, die Identität des *Beschwerdeführers* gegenüber internen und externen Parteien offen zu legen. Der *Mechanismus* wird öffentlich bekannt geben, wenn er die Offenlegung der Identität eingeschränkt hat, wenn keine ausdrückliche Zustimmung vorliegt oder wenn eine vertrauliche Behandlung beantragt wurde.

3.2 Verfahrensbeschreibung

3.2.1 Die *Beschwerdestelle* stellt sicher, dass dem/den *Beschwerdeführer(n)* innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer *Beschwerde* eine Empfangsbestätigung zugestellt wird. *Beschwerden*, die in einer anderen Sprache eingereicht werden, können zusätzliche Zeit für die Übersetzung erfordern. Aus dem Bestätigungsschreiben erfährt der *Beschwerdeführer/erfahren* die *Beschwerdeführer*, bis zu welchem Datum die offizielle Antwort des *Mechanismus* bezüglich der Zulässigkeit der *Beschwerde* erwartet werden kann.

3.2.2 Die *Beschwerdestelle* leitet die *Beschwerde* an das *Independent Expert Panel* weiter. Auf der Grundlage von Kriterien, wie sie in Ziffer 3.1.4 definiert sind, entscheidet das *Independent Expert Panel* innerhalb von 25 Arbeitstagen über die Zulässigkeit der *Beschwerde*. In dieser Phase kann das *Panel* weitere Informationen von dem *Beschwerdeführer* und von der DEG anfordern, um die *Beschwerde* zu klären. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Unzulässigkeit der *Beschwerde* bemüht sich das *Panel*, den *Beschwerdeführer* zu beraten, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten und/oder an welche Institution die Bedenken gerichtet werden können. Wenn die *Beschwerde* zulässig ist, erhält/erhalten der/die *Beschwerdeführer* eine Zulässigkeitsklärung mit Informationen über die nächsten Schritte.

3.2.3 Sobald eine *Beschwerde* für zulässig erklärt wurde, wird das *Independent Expert Panel* eine *Vorprüfung* der vom *Beschwerdeführer* aufgeworfenen Frage(n) durchführen. Das *Panel* wird sich bemühen, die *Vorprüfung* innerhalb von 30 Arbeitstagen abzuschließen. Die Anzahl der Tage bis zum Abschluss der *Vorprüfung* hängt jedoch von der Komplexität des Falles ab, und etwaige Abweichungen werden allen Beteiligten mitgeteilt. Nach Abschluss der *Vorprüfung* werden alle für die *Beschwerde* relevanten Parteien über die nächsten Schritte und den zeitlichen Ablauf des Verfahrens informiert.

3.2.4 Auf der Grundlage der *Vorprüfung* und in Absprache mit allen Externen Parteien wird das *Independent Expert Panel* entweder eine *Compliance-Prüfung* durchführen oder, wenn alle Parteien bereit sind, an einem solchen Verfahren teilzunehmen, ein *Schlichtungsverfahren* organisieren. Diese Aktivitäten sind die Kernphasen des Unabhängigen *Beschwerdemechanismus*.

3.2.5 Der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* ermöglicht die flexible Durchführung einer *Compliance-Prüfung* nach dem *Schlichtungsverfahren* und umgekehrt. Siehe Schema in Anhang 1.

Schlichtungsverfahren

3.2.6 In der Schlichtungsphase kann eine *Beschwerde* von dem *Independent Expert Panel* oder den vom *Panel* ausgewählten Mediatoren bearbeitet werden, sofern sich alle Parteien auf den ausgewählten Mediator einigen. Das *Schlichtungsverfahren* kann den Austausch von Informationen, die Ermittlung von Sachverhalten, den Dialog und die Mediation einschließen.

3.2.7 Das *Schlichtungsverfahren* kann so lange wie nötig und wie alle Verfahrensbeteiligten daran festhalten, das Verfahren voranzubringen, fortgesetzt werden.

3.2.8 Nach der Schlichtungsphase erstellt das *Panel* einen Berichtsentwurf über das Ergebnis des Verfahrens. Das *Panel* sendet den Berichtsentwurf an die an der Schlichtung beteiligten Parteien zur Stellungnahme (innerhalb von 15 Arbeitstagen) zu Sachverhalten und sensiblen Punkten.

3.2.9 Nach Erhalt der Stellungnahmen wird das *Panel* den Bericht nach eigenem Ermessen aktualisieren und den Bericht innerhalb von 10 Arbeitstagen abschließen.

3.2.10 Das *Panel* sendet den Abschlussbericht zur Verteilung und Veröffentlichung an die *Beschwerdestelle*. Die *Beschwerdestelle* sorgt dafür, dass der Abschlussbericht auf der Website der DEG veröffentlicht und innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Abschlussberichts an alle an der Schlichtung beteiligten Parteien verteilt wird.

3.2.11 Die Überwachungsfunktion bei der Schlichtung wird im Einzelfall festgelegt. Alle Vereinbarungen, die von den an der Schlichtung beteiligten Parteien getroffen werden, enthalten in der Regel ein gemeinsam vereinbartes Programm mit Zeitplänen für die Umsetzung sowie Rollen und Verantwortlichkeiten zur Überwachung der erzielten Fortschritte. Der *ICM* wird auf der Grundlage der getroffenen Überwachungsvereinbarungen die Ergebnisse auf der DEG-Website veröffentlichen.

Compliance-Prüfungsprozess

3.2.12 Sobald eine *Beschwerde* für zulässig erklärt wurde, wird das *Independent Expert Panel* eine umfassende Untersuchung der vom *Beschwerdeführer* aufgeworfenen Frage(n) einleiten, die relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen prüfen, die Koordination der verschiedenen beteiligten

DEG-Stellen sicherstellen und, wann immer es für notwendig erachtet wird, Treffen mit den entsprechenden internen und externen Interessengruppen abhalten und einen Besuch im Land durchführen, um alle erforderlichen Informationen zu sammeln.

3.2.13 Das *Panel* wird sich bemühen, die *Compliance-Prüfung* innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Anzahl der Tage bis zum Abschluss der *Compliance-Prüfung* hängt von der Komplexität des Falles ab und wird allen Beteiligten nach Abschluss der *Vorprüfung* mitgeteilt.

3.2.14 Das *Panel* wird einen ersten Entwurf des *Compliance-Prüfungsberichts* erstellen, der den Inhalt der *Beschwerde* sowie die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des *Panel*s enthalten sollte. Der Bericht kann auch Empfehlungen für den konkreten Fall und/oder Empfehlungen für die DEG enthalten, wie bestehende Richtlinien und/oder Verfahren verbessert werden können.

3.2.15 Das *Panel* schickt den Berichtsentwurf an die betroffenen DEG-Stellen zur Sachverhaltsfeststellung (Eingang innerhalb von 15 Arbeitstagen).

3.2.16 Nach Erhalt der Stellungnahmen zur Sachverhaltsfeststellung aktualisiert das *Panel* den Berichtsentwurf innerhalb von 10 Arbeitstagen nach eigenem Ermessen.

3.2.17 Anschließend sendet das *Panel* den (gegebenenfalls) aktualisierten Berichtsentwurf an den *Beschwerdeführer* und an den *Kunden* zur Stellungnahme zur Sachverhaltsfeststellung (Eingang innerhalb von 15 Arbeitstagen). Dennoch obliegt es dem *Independent Expert Panel*, über den endgültigen Text zu entscheiden.

3.2.18 Das *Panel* erstellt innerhalb von 10 Arbeitstagen einen Abschlussbericht zur Vorlage an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der DEG.

3.2.19 Die DEG-Geschäftsführung wird innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Stellungnahme zum Abschlussbericht abgeben.

3.2.20 Die *Beschwerdestelle* sendet den abschließenden *Compliance-Prüfungsbericht* an den/die *Beschwerdeführer* und informiert den/die *Beschwerdeführer* über die Stellungnahme der DEG-Geschäftsführung.

3.2.21 Die *Beschwerdestelle* sorgt dafür, dass der Abschlussbericht und die Stellungnahme der Geschäftsführung auf der Website der DEG veröffentlicht werden.

3.2.22 In Fällen, in denen wesentliche Verstöße festgestellt werden, wird der *ICM* die Situation so lange überwachen, bis die Maßnahmen der DEG den *ICM* zufriedenstellen, dass die DEG die wesentlichen Verstöße adressiert.

3.3 Untersuchungsmethoden

3.3.1 Das *Independent Expert Panel* kann unter Berücksichtigung der Art der jeweiligen *Beschwerde* eine Vielzahl zusätzlicher Untersuchungsmethoden anwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

-
- Kontaktaufnahme mit dem *Beschwerdeführer*, den Betroffenen, *Kunden*, Regierungsbeamten und anderen Behörden des Landes, in dem das DEG-finanzierte Vorhaben angesiedelt ist, sowie mit Vertretern lokaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen;
 - Besuch von Projektstandorten;
 - Anforderung schriftlicher oder mündlicher Stellungnahmen zu bestimmten Themen vom *Beschwerdeführer*, von Betroffenen, *Kunden*, unabhängigen Sachverständigen, Regierungsbeamten oder sonstigen Amtsträgern, DEG-Mitarbeitern oder lokalen oder internationalen Nichtregierungsorganisationen und
 - Beauftragung unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Mediation oder zur Untersuchung spezifischer Fragen im Zusammenhang mit der *Beschwerde*.

3.3.2 Der *ICM* ist bestrebt, alle Phasen innerhalb der vorgegebenen Fristen durchzuführen. Die Dauer kann sich jedoch verlängern, wenn der Fall komplex oder der Arbeitsaufwand für den Prozess sehr hoch ist. In diesen Fällen wird der *ICM* den *Beschwerdeführer* innerhalb der vorgegebenen Fristen entsprechend informieren.

3.4 Ressourcen

3.4.1 Dem *Mechanismus* wird eine angemessene finanzielle Ausstattung gewährt, damit er bei der zeitnahen Durchführung verschiedener Tätigkeiten effektiv und unabhängig vorgehen kann.

3.4.2 Die Zusammensetzung des *Panel*s ist so gewählt, dass das *Panel* insgesamt über ein breites Kompetenzspektrum in Umwelt-, Sozial-, Rechts- und Finanzfragen verfügt. Alle offenen Stellen für das *Panel*, auf die sich Kandidaten bewerben können, werden online veröffentlicht. Der *ICM* wird die relevanten Interessengruppen einladen, die offenen Stellen und das Bewerbungsverfahren den Kandidaten mitzuteilen, die sie für die Position als geeignet erachten. Die Bestellung der Mitglieder des *Panel*s wird von den Aufsichtsräten der FMO und der DEG, die auch aus unabhängigen Mitgliedern bestehen, genehmigt.

3.4.3 Das *Panel* besteht aus drei Mitgliedern und wird für zwei Jahre mit einer optionalen Verlängerungsfrist von zwei Jahren ernannt. Es wird beabsichtigt, aufeinanderfolgende Ernennungen so zu planen, dass eine adäquate Zusammensetzung kontinuierlich gewährleistet ist.

3.4.4 Die Mitglieder des *Panel*s müssen unabhängig sein, d.h. sie dürfen seit mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren nicht an Tätigkeiten im Zusammenhang mit DEG-finanzierten Vorhaben beteiligt gewesen sein und dürfen auch nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit bei der DEG oder FMO angestellt sein oder Tätigkeiten für die DEG oder FMO ausüben.

3.4.5 Das *Panel* steht für Fragen, Informationen und Beratung zur Verfügung. Bei Bedarf ist das *Independent Expert Panel* befugt, Sachverständige zu beauftragen. Das *Independent Expert Panel* entscheidet über die *Beschwerde* und nimmt gegenüber der DEG und dem *Beschwerdeführer* Stellung.

3.5 Berichterstattung und Transparenz

3.5.1 Es ist wichtig, dass die DEG effektiv über den *Mechanismus* informiert. Eine Beschreibung des Verfahrens findet sich auf der Website der DEG.

3.5.2 Die DEG wird auf ihrer Website eine Liste zulässiger *Beschwerden* mit Status und Ergebnissen (einschließlich der Weiterverfolgung von Maßnahmen und Empfehlungen) unter Berücksichtigung der Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorschriften und der DEG-Offenlegungsrichtlinie veröffentlichen.

3.5.3 Das *Independent Expert Panel* erstattet (mit Unterstützung der *Beschwerdestelle*) dem DEG-Aufsichtsrat jährlich Bericht über die *Beschwerden*. Dieser Bericht wird auf der Website der DEG veröffentlicht.

3.6 Bewertung

3.6.1 Der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* wird z.B. bei neuen (internationalen) Gesetzen, Verordnungen oder DEG-Richtlinien überprüft und kann zu gegebener Zeit entsprechend aktualisiert werden. Er wird bei Bedarf unverzüglich überarbeitet und mindestens alle vier Jahre bewertet.

3.6.2 Der Unabhängige *Beschwerdemechanismus* wurde und wird unter Einbeziehung der verschiedenen Interessengruppen der DEG entwickelt.

Anlage 1: Ablauf des Unabhängigen Beschwerdemechanismus

